

Satzung der Schulgemeinschaft des Landesbildungszentrums für Hörgeschädigte e.V.

§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Schulgemeinschaft des Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte e.V.“. Er hat seinen Sitz in 31141 Hildesheim, Silberfundstraße 23.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nummer VR 830 amtlich eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Zivilgeschädigten und Behinderten und die Mildtätigkeit.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch den eigenen Stiftungsfond – die „Wilhelm-Block-Stiftung“ – in der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Hildesheim verwirklicht.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Herausgabe von Schrifttum (Jahreskalender; Jahresberichte), für Seh- und Hörhilfen, Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Unterrichts- und Anschauungsmaterial, Fortbildungen, Hilfen zur Eingliederung in die Selbstständigkeit bzw. Arbeitswelt, Gebärdendolmetscher für die Unterstützung bei Arztbesuchen und Behörden, Sportveranstaltungen (z.B. Fußballtraining u. -turniere, Schwimmwettkämpfe).
- (3) Zahlungen aus den Erträgen der Stiftung können nur erfolgen, wenn dazu schriftliche Anträge mit dem Ziel, Zuschüsse zu den o.g. steuerbegünstigten Zwecken zu erhalten, vorliegen.
- (4) Über die Anträge entscheiden der Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
- (2) Über den Antrag eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich (§1.4). Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder mit der Beitragszahlung 2 Jahre im Rückstand ist, so kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied erhält Gelegenheit, sich zu rechtfertigen bzw. Stellung zu nehmen.

§ 5 Beiträge (Mitgliederverpflichtung)

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Beisitzern (dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden), von denen der/die 1. stellvertretende Vorsitzende der/die Geschäftsführer/in und der/die 2. stellvertretende Vorsitzende der/die Rechnungsführer/in ist sowie dem/der Schriftführer/in.
Der/die Vorsitzende wird von dem/der 1. oder 2. stellvertretenden Vorsitzenden im Bedarfsfall vertreten. Der/die Vorsitzende ist möglichst aus dem Kreise der Elternschaft, die beiden anderen Beisitzer(innen) aus dem Lehrerkollegium oder aus dem Kreis anderer Persönlichkeiten zu wählen. Der Leiter/die Leiterin des LBZH Hildesheim gehört dem Vorstand als Beisitzer(in) an.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Je 2 Vorstandmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Auf Verlangen einer stimmberechtigten Person muss geheim gewählt werden.
- (4) Scheidet ein Vorstandmitglied während der Amtszeit aus, so hat der Vorstand das Recht, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen. Scheiden während der Amtszeit 2 oder mehr Vorstandsmitglieder aus, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einberufen werden. Ersatzmitglieder werden nur für die Amtszeit der Ausgeschiedenen gewählt.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
In folgender Reihenfolge werden die Aufgaben verteilt:
 1. Der/Die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen.
 2. Der/Die 1. stellvertretende Vorsitzende = Geschäftsführer/in
 3. Der/Die 2. stellvertretende Vorsitzende = Rechnungsführer/inWeiterhin obliegen dem Vorstand die Einberufung der Mitgliederversammlungen und die Verwaltung des gesamten Vermögens des Vereins.
Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereines sind nur der/die Vorsitzende und die zwei Stellvertreter/innen befugt und zwar derart, dass nur zwei gemeinschaftlich handeln können. Der Vorstand tritt von Fall zu Fall nach Einberufung durch den Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter zur Führung der Geschäfte zusammen. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Aufwandsentschädigungen können gewährt werden.
- (6) Das Amt des Schriftführers/der Schriftführerin kann auch in Personalunion von einem zur rechtlichen Vertretung befugten Vorstandsmitglied wahrgenommen werden. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder bleibt davon unberührt.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung zu erläutern.

Nach Ablauf der Amtszeit ist der Vorstand zu entlasten. Von der Mitgliederversammlung sind, für die Dauer von drei Jahren, zwei Rechnungsprüfer/innen zu bestellen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen.

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen (Ausnahme §9, Abs. 1).

§8 Beurkundungen von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zeitpunkt mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Fördergemeinschaft des Landesbildungszentrums für Hörgeschädigte Hildesheim e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Hildesheim, 06. März 2017

U. Neubarth
1. Vorsitzender

K. Heinemann
1. stellvertr. Vorsitzender
Geschäftsführer

J. Wetzel
2. stellvertr. Vorsitzender
Rechnungsführer

H-G. Hartung
Schriftführer